

Geringfügig Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf korrekte Vergütung nach den AVR

Die Mitglieder der Regionalkommission Baden-Württemberg (RK-BaWü) sind sich einig, dass ehemals nach Anlage 18 AVR eingestellte Mitarbeiter (400-Euro-Kräfte) ab dem 1.11.2009 regulär in die AVR eingruppiert sind – unter Anerkennung der Zeiten für Bewährungs- und Stufensteigerungen ! (s. AK-Magazin Nr. 33). Abweichungen sind befristet möglich, wenn dies die RK-BaWü in begründeten Einzelfällen genehmigt. Einrichtungen können Anträge stellen, wenn sie durch eine sofortige AVR-konforme Vergütung in eine massive wirtschaftliche Schieflage geraten würden.

Erste Anpassungen beschlossen

Sechs solche Anträge lagen der RK-BaWü vor. Zwei Anträgen auf eine schrittweise Erhöhung auf das AVR-Niveau genehmigte die Kommission. Einen Antragsteller verwies sie

auf das reguläre Antragsverfahren nach § 11 AK-O, da die wirtschaftliche Situation der Einrichtung wohl eher eine Tarifabsenkung bei allen Beschäftigten erfordert. Drei Anträge stellte die Kommission zurück, da ihr die vorgelegten Zahlen nicht aussagefähig genug waren.

Ob für ihre Einrichtung ein Anpassungsbeschluss gilt, erfahren die Mitarbeiter bei ihrer Mitarbeitervertretung.

Outsourcing verhindert

Um eine drohende Fremdvergabe des Reinigungsdienstes einer Einrichtung an einen deutlich schlechter zahlenden freigewerblichen Anbieter zu verhindern und die Arbeitsplätze der Reinigungskräfte innerhalb der AVR zu erhalten, sah sich die RK-BaWü gezwungen, die Gehälter dieser Kolleginnen um ca. 10 % abzusenken. Einen weiteren, unzureichend begründeten Antrag stellte sie zurück.

Mitarbeiterseite erwartet unbedingte Tariftreue

Die Mitarbeiterseite der RK-BaWü geht davon aus, dass ihre Bereitschaft, Tarife den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in den Einrichtungen stärker anzupassen, dazu führt, dass Träger und Einrichtungsleitungen die AVR nicht mehr unterlaufen oder Einrichtungsteile fremd vergeben. Sie wird, unterstützt durch die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, sehr genau beobachten, ob sich die Träger und Einrichtungsleitungen an diese Voraussetzung halten. Für eine weitere flexiblere Tarifgestaltung ist diese Tariftreue unabdingbar.

*Ihre RK –Mitarbeiterseite
Baden-Württemberg*

Weitere Informationen sowie den ak.mas-newsletter unter www.akmas.de

Herausgegeben von der der Mitarbeiterseite (Region Baden-Württemberg) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes:

Peter Brauchle, Johanna Eimmermacher, Georg Grandy, Thomas Schwendele, Peter Weidenbach, Dr. Bernd Widon

Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

V.i.S.d.P: Thomas Schwendele, c/o Caritas-Zentrum Franziskanergasse 3, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 0170/2033332 Mail: th.schwendele@t-online.de